Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 27 (1954)

Artikel: Das Chorgericht im Bucheggberg
Autor: Kocher, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-323866

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS CHORGERICHT IM BUCHEGGBERG

VON ERNST KOCHER †

Bekanntlich führte die Stadt Bern, nachdem auf ihrem Gebiete die Reformation gesichert war, ohne Zögern das Chorgericht ein. Schon fünfzig Jahre früher hatte die weltliche Regierung begonnen, sich der sittlichen Erziehung ihrer Untertanen anzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden unzählbare Mandate erlassen; sie halfen aber wenig, da es an Mitteln zur Ausführung fehlte und die Kirche meistenteils ihre Mitwirkung versagte. Die Reformation nun ermöglichte es dem Staate, diese Politik mit grösserm Erfolge fortzusetzen. Auf dem Lande stiess die *Einführung des Chorgerichts* vielfach auf Schwierigkeiten, indem diese Einrichtung mancherorts mit den Befugnissen der alten Gerichts- und Twingherren, welche bisher die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, in Konflikt geriet. Doch der Staat benutzte seine neuen Sittentribunale als ein Mittel, jene mit der Staatsleitung in keinem organischen Verhältnis stehenden Zwischenmächte allmählich zu durchbrechen und zu verdrängen.[1] Noch viel grösser waren nun aber selbstverständlich die Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des Chorgerichts in den Gemeinden des solothurnischen Bucheggberges entgegenstellten, in denen ja Bern kein anderes Recht als die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben hatte. So war daselbst in dieser Hinsicht nichts zu machen. Vielmehr musste Bern im Vertrag von 1539, welcher dem Bucheggberg die Ausübung der reformierten Religion offiziell zugestand, dem Stande Solothurn die Sittenzucht überlassen. Dieses Recht bestätigte der Vertrag von 1577. Es kam nun im Verlaufe des 16. Jahrhunderts dann und wann vor, dass das Chorgericht der Stadt Bern, das auch als oberstes Ehegericht für den ganzen Freistaat funktionierte, Ehehändel von Bucheggbergern zu behandeln suchte; so

[1] Blösch, Geschichte der schweizerischen reformierten Kirchen, Bd. I, 113–115.

wurden mehrmals solche vor dieses Tribunal geladen; solothurnerseits protestierte man jeweilen ernstlich dagegen.

Bereits im Jahr 1578 wird das *Chorgericht* in *Messen* erwähnt. Öfters ist von demselben im ausgehenden 16. Jahrhundert die Rede.[2] Jedenfalls aber galt dasselbe als bernisches Chorgericht, das nur für den bernischen Teil der Kirchgemeinde da war. Hingegen scheint es zeitweise auch mit Bucheggbergern sich beschäftigt zu haben.[3] 1603 beauftragt z. B. das Chorgericht in Bern das Chorgericht in Messen, beim Vogt zu Buchegg vorstellig zu werden, dass er für Bestrafung von Leuten, die zusammen ein uneheliches Kind erzeugt, sorge.[4] 1674 verbietet der Bucheggberger Vogt Leuten von Brunnental, einer Zitation vor das Chorgericht Messen wegen sonntäglichen Kegelns zu folgen; überhaupt bittet er den Prädikanten, die Bucheggberger mit Chorgerichtsbeschickung zu verschonen.[5]

Schon früh wird dann auch in *Oberwil* ein Chorgericht existiert haben. Doch hatte dasselbe natürlich vorzugsweise mit Bernern zu tun. Immerhin wurde 1611 am 28. Juni Niclaus Jacob von Biezwil als Kirchgenosse wegen Ehebruch vorgeladen.[6] 1642 klagt der Schultheiss von Büren, Samuel Jenner, in einem Briefe an Georg Langhans, Vorsteher der «Kilchen zu Bern», Pfarrer am Münster, dass in den bucheggbergischen Gemeinden kein Chorgericht gehalten wurde, ja dass sogar diejenigen Bucheggberger, welche in Oberwil kirchgenössig seien, vom dortigen Chorgericht nichts wissen wollen.[7]

In den rein solothurnischen Gemeinden *Aetigen* und *Lüsslingen* war natürlich ein solches unbekannt.

Bern machte nun aber doch Anstrengungen zur Einführung des Chorgerichts in diesen Gemeinden. Anlass dazu gaben die Klagen über das liederliche Leben der dortigen Bevölkerung, namentlich über die Kilbinen, die von verschiedenen Seiten einlaufen. Besonders sind es die Prädikanten, wie auch der vorhin erwähnte S. Jenner, Schultheiss von Büren, welche im Chorgericht das einzige Mittel finden, um jenen Ausschreitungen entgegenzutreten. Bereits 1603 werden die Prädikanten des Bucheggbergs vom Ehegericht in Bern angefragt, ob und warum man bei ihnen

[2] St. A. Bern. Solothurner Bücher M. 472, 475, 476.
[3] S. B. M. 516.
[4] S. B. M. 476.
[5] S. B. M. 540.
[6] S. B. M. 482.
[7] S. B. N. 203/4.

nicht Chorgericht halten könne.[8] 1613 am 10. Mai spricht sich das Kapitel Büren in seinem Bericht des Zustandes halber der Religion- und Ehesachen über die Notwendigkeit der Einführung der bernischen Chorgerichtsordnung in dieser Gegend aus.[9] 1625 erklärt Pfarrer Vögeli in Messen, es wäre «kein notwendiger und nützlicher Ding anzuführen denn die Haltung des Chorgerichts, sintemal alles unordentliche Leben, als Spielen, Tanzen, Gotteslästern, saufen, fressen etc., das nicht gestraft werde».[10] Um 1650 herum schreibt der temperamentvolle Pfarrer Uriel Freudenberger dem Rat von Bern, ohne Kirchendisziplin sei rechte Ausübung des Predigtamtes nicht möglich, so wenig als ein Hausvater oder Lehrer der Rute entbehren könne. Die Gelegenheit zur Einführung einer solchen sei gegenwärtig günstig.[11] Ähnlich spricht er sich auch bei der Visitation von 1649 aus.[12]

Diesen Versuchen Berns, die Chorgerichte einzuführen, tritt Solothurn des entschiedensten entgegen. Es beruft sich auf die Verträge von 1539 und 1577, welche die Bestrafung der «lasteren», d.h. also die Sittenzucht, ihm einräumen. So wäre das Chorgericht mit einem Eingriff in seine Rechte gleichbedeutend. Bern besitze ja im Bucheggberg nur die hohe Gerichtsbarkeit, das Malefizrecht. Es, Solothurn, strafe die Üppigkeiten, sei auch bereit, die «Kilbinen» abzuschaffen. Der unzeitige Eifer der Prädikanten wolle diese Neuerung erzwingen. Zu Unfrieden geneigte Leute gedächten, die beiden Stände hintereinander zu hetzen.[13] Das sind die Gründe, welche Solothurn offen nennt.

Anderes dagegen wird es ohne Zweifel verschwiegen; so wird der wohl etwas eifrige Pfarrer Uriel Freudenberger in Lüsslingen nicht ganz fehlgehen, wenn er die Vermutung ausspricht, «es erwarte Solothurn vom Chorgericht eine allfällige bedeutende Stärkung des reformierten Glaubens, welche eine Wiedereinführung der katholischen Religion, auf die es stets noch hoffe, verunmöglichen werde». Auch meint er, Solothurn befürchte, es würden ihm dann weniger Bussen seitens des niedern Gerichts eingehen, wenn einmal das Chorgericht in Funktion getreten sei.[14] Ohne Zweifel wollte auch Solothurn den

---

[8] S. B. M. 475.
[9] S. B. M. 502–505.
[10] S. B. M. 516–518.
[11] S. B. N. 333–335.
[12] Acta Classica St. A. Bern, 736.
[13] E. A. V 2a, Nr. 1135, 1152. S. B. N. 225. Miss. II, 75.
[14] S. B. N. 333–335.

grössern Einfluss Berns, den diese Einrichtung mit sich gebracht hätte, nicht dulden.

Bern nun aber hält sich zu derartigen Massnahmen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Das Chorgericht ist das wirksamste Mittel, um gegen alles anzukämpfen, was seiner Religion, welche ihm durch die Verträge garantiert ist, zuwiderläuft. So dient es zur Erhaltung der evangelischen Religion. Sollte sich die Einführung allzulange verzögern, so würde dieselbe gefährdet und – etwas derb ausgedrückt – «die Gemeinden in den hohen Gerichten durch die täglich zunehmenden unzählbaren messischen Gebräuche unfehlbarlich zu einer päpstlichen geraten werden». Das Chorgericht ist ein christliches Werk zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden und zur Eindämmung der Laster in dem undisziplinierten Landvolk. Dem Solothurn 1539 eingeräumten Recht der Sittenzucht, wie überhaupt seiner niedern Gerichtsbarkeit tut es keinen Abbruch, da geistliches und weltliches Recht genau auseinandergehalten werden. Sodann erleichtert ihm das Chorgericht die Ausübung der Sittenzucht geradezu. Übrigens ist in dem ihm garantierten Recht, die Laster zu strafen, nicht alles inbegriffen, was zur Erhaltung christlichen Lebens nötig. So hat eine christliche Obrigkeit die Pflicht, weiterzugehen und die Chorgerichtssatzung einzuführen. Das Chorgericht sollte sich im Bucheggberg so gut einführen lassen als z.B. in Grandson und Murten, diesen gemeinsamen Herrschaften Berns und Freiburgs, die denn auch im Jahre 1554 darüber einen Vergleich geschlossen haben.[15] Selbstverständlich hoffte Bern, durch dieses Mittel seinen Einfluss im Bucheggberg wesentlich zu erhöhen, und vielleicht erwartete es, dass es ihm dadurch eher gelingen werde, seine Ansprüche auf die Landesherrlichkeit dieses Gebietes, die es in jener Zeit allen Ernstes zu stellen begann, durchzusetzen. Zog es doch bereits die Parallele zwischen Solothurn mit seiner niedern Gerichtsbarkeit und den Twingherren in seinem unbestrittenen Gebiet.

Vorliegende Gründe wurden bei den in der Angelegenheit stattfindenden *Verhandlungen in Messen*, wo die Abgesandten beider Stände in den Jahren 1647 und 1648 drei Konferenzen behufs Erledigung dieser und anderer Sachen abhielten, geltend gemacht. Bern kam aber nicht zum gewünschten Ziel.[16] Immerhin muss auch auf Solothurner

[15] E. A. V. 2a, Nr. 1135, 1152. S. B. Nr. 235–238, 243–246, 245/246. Bern. Schrb. 24, 107–110. St. A. Sol.

[16] E. A. V. 20, Nr. 1135, 1152. Absch. Bern, IV, 249, 253–257. Bern Schrb. 24, 569. St. A. Sol.

Seite eine Minderheit vorhanden gewesen sein, welche sich Berns Absichten nicht ohne weiteres ablehnend verhielt. In diesem Sinne liess sich der Stadtschreiber Franz Haffner gegenüber Gabriel Gross, Unterschreiber der Stadt Bern, gleich auf die resultatlos verlaufene Messener Konferenz hin verlauten, wenn er nämlich im September 1648 schreibt, wohl als Antwort auf eine von ihm erhaltene Mitteilung vom 9. August 1648: «Sähe zwar für meine Person keine sondere Difficultät (nämlich das Chorgericht einzuführen), es sind eben allhie noch zur Zeit die Gemüter nicht dahin zu disponieren gewest.»[17] Dann fährt er fort: «Nicht etwa deshalb, weil man in Solothurn am leichtsinnigen Leben der Untertanen Freude hätte, was ja widerchristlich wäre, sondern man besorgt allein, es werde unter diesem Praetext (Vorwand) was anderes gesucht.» Haffner selbst ist zwar nicht dieser Meinung; er glaubt darum, Bern sollte vorläufig nicht zu sehr auf Einführung dringen; mit der Zeit aber dürfte es wagen, eine nicht allzuscharfe Form des Chorgerichts vorzuschlagen und es so allmählich einzuführen suchen.[18]

Es ist wohl anzunehmen, dass Bern nie ernstlich daran dachte, seine Chorgerichtssatzung ohne weiteres auf den Bucheggberg zu übertragen, dass es vielmehr sich den dortigen Verhältnissen anzupassen suchte. Dafür zeugen zwei vorhandene, zwar nur ganz allgemein gehaltene Entwürfe für das Chorgericht daselbst. Leider tragen sie keine Daten, so dass nicht ersichtlich, ob sie vor oder nach den Verhandlungen in Messen aufgesetzt wurden. Ich vermute aber eher das erstere. Nach dem *einen Vorschlag* würde «dieses consistorium componiert sein vom Herrn Oberamtmann, dem predicanten und etlichen us der erbarkeit am ort selbst, also dass hierin nüt frömdes zufallen kann». Dieses Gericht würde diejenigen, die sich verfehlten, vorladen und bestrafen. Von den ausgesprochenen Bussen würde der Stadt Solothurn oder ihrem Amtmann zukommen, was ihnen gemäss bestehender Verträge gehört; die Restanz dagegen würde den Mitgliedern des Consistoriums als Besoldung zufallen. Es müsste dann dafür besorgt werden, dass vor dieses Gericht nichts gezogen würde, was weder dem Malefiz oder gemeinen zivilischen Rechten anhängig. Das Nähere würde eine durch Vergleich aufzustellende Satzung bestimmen.[18]

Sollte nun aber Solothurn mit diesem Vorschlag sich nicht einverstanden erklären können, so müsste Bern von sich aus vorgehen; doch

[17] Bern Schrb. St. A. Sol. 24, 107–110.
[18] S. B. N. 234/240.

möchte man es bei etlichen Essentialstücken verbleiben lassen, «damit das Werk bei einer regierenden Oberkeit und den zu keiner Disciplin geneigten Untertanen desto minder Widerstand und Anstoss leiden müsse», nämlich – und das war nun der *zweite Vorschlag* –: Der Prädikant und einige ehrbare Männer hätten das Recht, solche, welche päpstliche Bräuche mitmachen, und diejenigen, welche sich gegen Dinge verfehlten, die nicht speziell der Bestrafung Solothurns unterworfen sind, vorzuladen und zu ermahnen. Doch, heisst es, fehlt die Wirkung solchen Vorgehens, wenn nicht der «nervus der abstrafung» dazu kommt. Wenn da von päpstlichen Gebräuchen die Rede ist, so gilt das nicht etwa allein dem Bucheggberg; sondern die bernische Chorgerichtssatzung enthält ohnehin einen diesbezüglichen Artikel.[19]

Dass vorläufig nicht viel zu machen sei, sieht auch der Rat von Bern ein, wenn er sich in einem «Zedel an meine Herren die Geistlichen», am 5. August 1650 über die Frage, wie den Missbräuchen in den Religionssachen in h. Gerichten abzuwehren, folgendermassen äussert: Man müsse es einstweilen bei dem verbleiben lassen, «was die predicanten vom cantzel verrichten und operieren können»; immerhin bedürfe es einer bestimmten Form, nach der sich der Prädikant in der Abmahnung auf der Kanzel und Kinderlehren richten solle. Weil aber nicht jeder Kirchendiener mit der notwendigen «Fürsichtigkeit und Temperament begabt, so sei gerade bei jetztmaliger Gelegenheit etlicher Vacantzen uff eine Enderung des einen oder andern predicanten in h. grichten zu dringen».[20]

Im folgenden Jahr 1651 gibt der Convent im Auftrag des Rates sein Gutachten ab «wegen einführung der Kirchenzucht in Leussligen, Messen und Aettigen». Er empfiehlt Erlass eines Mandates an die dortigen Geistlichen, in welchem sie aufgefordert würden, neben heilsamer Verkündigung des göttlichen Wortes auch die Kirchenzucht zu üben. Dann hätten sie bei Ausübung ihrer Pflichten einen festen Rükken, indem sie dieses obrigkeitliche Mandat schützen würde. Sollte dies nicht genügen, so wäre Abordnung einer Ratsgesandtschaft an die betreffenden Gemeinden in Aussicht zu nehmen, die dem Mandat kräftigen Nachdruck zu verschaffen hätte; eventuell könnte dabei von einem Stadtpfarrer eine diesbezügliche Predigt gehalten werden. Die Durchführung der Kirchenzucht in den einzelnen Gemeinden denkt

---

[19] S. B. N. 245–246. St. A. Bern, Teutsch Missivenbücher 15, 139.
[20] S. B. N. 247/248. Conventsarchiv 89, 79, 80. St. A. Bern.

sich der Convent in folgender Weise: Die Pfarrer sollen sich nach aufrichtigen, die Ehrbarkeit liebenden Männern umsehen; ihnen tun sie die Absicht der Obrigkeit kund, indem sie ihnen jenes Mandat vorhalten und sie veranlassen, ihnen hilfreiche Hand zu bieten. Sie hätten dann auf allerlei unordentliches Leben Achtung zu geben und Leute, die sich verfehlen, vorzuladen und ihnen zuzusprechen und sie zu überzeugen, dass sie nicht ihr Geld, sondern ihr Heil suchen, wenn sie zu Geldstrafen verurteilt werden. Nützt das alles nichts, so sind sie bei dem obern Chorgericht in Bern zu «verleiden» (anzuklagen). Gehorchen sie wieder nicht, so wird man sie, sobald sie auf bernischem Boden getroffen werden, «behendigen» und strafen. Ferner heisst es: «So wird die Anstellung der Schulen nicht wenig dienstlich sein; die Predicanten sollten sich ihrer gehörig annehmen.» Schliesslich wird auch auf die Lebensweise der Prädikanten selbst hingewiesen, «damit sie mit ihrem examplarischen Leben ihrer Lehre einen Nachdruck geben mögen».[21] Dieses Gutachten wird vom Rat am 6. Mai 1651 genehmigt. Doch hält man es für richtiger, die drei Prädikanten kommen zu lassen und sie mündlich zu instruieren. An eine Änderung der Prädikanten soll auch gedacht werden.[22]

Bern scheint nun abgewartet zu haben; wenigstens hört man einige Jahre nichts mehr von der Sache. Immerhin fragten 1655 die bucheggbergischen Prädikanten Bern an, wie sie gegen gewisse gottlose Leute vorgehen sollten. Da sie das Chorgericht nicht hätten, ob sie solche vom Abendmahl ausschliessen sollten.[23] Am 5. Juli 1659 fordert ein Rechtsbefehl den ehrwürdigen Convent auf, die Pfarrer von Aetigen, Lüsslingen und Messen einen nach dem andern vorzuladen und von ihnen Auskunft über die Religion und das «Läbwäsen» ihrer Gemeinden zu verlangen.[24] Diesem Befehl kam der Convent nach; doch verlangte er von den Pfarrern auch noch einen schriftlichen Bericht, und zwar ging er auch den bereits erwähnten Pfarrer Uriel Freudenberger, der vor einiger Zeit von Lüsslingen nach Steffisburg übergesiedelt war, ebenfalls um einen solchen an. Wie seine Kollegen klagt auch er über beständige Sabbathsentheiligung durch die Kilbinen, denen Solothurn aus konfessionellen Gründen Vorschub leiste, und er rät nun, um diesen Ausschreitungen zu begegnen, ernstlich zur Einführung der

[21] S. B. N. 251–253.
[22] S. B. T. 5 und 6.
[23] Acta Classica 93, 1055.
[24] Conv. Arch. 89, 83.

Kirchendisziplin, wie dies durch Bern auch auf Grund und Boden des Fürstbischofs von Basel, nämlich in Pieterlen und im Münstertal, geschehen. Doch da Solothurn nichts davon wolle, müsse man mit aller Vorsicht vorgehen; der Name Chorgericht sei zu vermeiden; die Predikanten müssten «im Anfang mit der Straf fyn, gemach und nit fahren, alsdann nach und nach eifriger». Gehorchten dann die Leute nicht, weil sie Solothurn im Rücken wüssten, so meint Freudenberger, wäre es nicht unrichtig, die Leute, wenn sie auf bernisches Gebiet kämen, nach ihrem Verdienen abzustrafen und vom Nachtmahl des Herrn auszuschliessen, «die Toten aber nicht bei den übrigen, sondern an einem Abort im Kilchhof sollten begraben werden».[25]

Auf Grund dieser Enquete stattet der Convent am 3. August 1659 seinen Bericht an den Rat ab; unter anderem empfiehlt er im Gegensatz zu seiner Ansichtsäusserung von 1650 die Einführung der Kirchendisziplin im Bucheggberg; auch hält er dafür, dass dieser Schritt durch Förderung der Schulen zu unterstützen sei; aus diesem Grunde habe er denn auch beschlossen, jedem Pfarrer für drei Kronen Bücher zur Verteilung unter die Schulkinder zu verabfolgen; auf diese Weise würde die Bevölkerung gewonnen.[26]

Das Gutachten des Convents wird nun vom Rat an die zu diesem «Geschefft Committierten», d.h. an den zur Behandlung der bucheggbergischen Angelegenheiten bestellten Ausschuss gewiesen. Dabei wird diesem Ausschuss auch die Frage unterbreitet, ob mit zu den Psalmen- und andern Schulbüchern auch Schulpfennige, d.h. Prämien in Geld auszuteilen und an die Erhaltung der Schulmeister «vorträglich» sein werde.[27]

Eine Zeitlang scheint die Sache aber doch zu ruhen. Die beiden Stände mussten nach einem Modus vivendi suchen. Eidgenössische Verhandlungen, die im Winter 1658/59 wegen der von Bern beanspruchten Landsherrlichkeit stattgefunden, mussten abgebrochen werden. Mit Mühe und Not gelang es den übrigen Orten der Eidgenossenschaft im Jahre 1662, die beiden Stände zur Anbahnung neuer Verhandlungen zu veranlassen. Verschiedene Konferenzen verliefen aber resultatlos, bis endlich am 8. November 1665 in Wynigen eine Einigung auf gütlichem Wege zustande kam. Da wurden gewisse Zollstreitig-

[25] S. B. T. 19–22. Lüsslingen A. Urb. 47–49.
[26] S. B. T. 7–9.
[27] S. B. T. 1.

keiten, die auch schon längst die Gemüter erhitzt hatten, erledigt. Bern leistete endgültig Verzicht auf seinen Anspruch der Landesherrlichkeit im Bucheggberg. Sein Religionsrecht daselbst wurde in Bestätigung der Verträge von 1539 und 1577 aufs neue garantiert. Solothurn wurde andrerseits neuerdings die Sittenzucht eingeräumt. Vom Chorgericht und dergleichen wird im Vertrag nichts erwähnt. Wohl spricht Bern während der Verhandlungen den Wunsch aus, Solothurn möchte in bucheggbergischen Ehesachen nach der stadtbernischen Ehesatzung entscheiden, «als welche ihren Ursprung und Grundt hat in der bernischen Reformation».[28] Daraufhin entgegnen die solothurnischen Gesandten, es werde von ihren Herren und Obern und den Amtleuten im Bucheggberg ohnehin so verfahren, dass Bern keinen Grund zur Klage habe.[29] Aber in den Vertrag selbst wird nichts aufgenommen. Doch macht Bern geltend, dass ihm mündlich diesbezügliche Zusicherung gemacht worden seien.[30] Darauf gestützt unternimmt es nun neuerdings Schritte zur Einführung der Kirchendisziplin. Während der Wyniger Verhandlungen schrieb Bern an seine Gesandten in höchst pessimistischer Weise, auch wenn Solothurn sich einverstanden erklären würde, so könnte aus der Einführung der Kirchendisziplin eher Schaden als Nutzen erstehen, indem ein Volk, das so lange in Üppigkeiten gelebt, eher zum Abfall als zur Besserung gebracht werden könnte.[31] In der Hoffnung, etwas erreichen zu können, scheint Bern den Anspruch der Landesherrlichkeit aufgegeben zu haben. In der bernischen Instruktion für die Wyniger Konferenz, datiert 31. Januar 1663, heisst es, man wäre bereit, das Malefizrecht in Kriegstetten für die Wiedererlangung des untern und obern Chorgerichts als die völlige Kirchendisziplin abzutreten.[32] Auch an der Konferenz selbst wurde davon gesprochen. Die solothurnischen Gesandten meinten, eventuell sei Solothurn schon bereit, zu strafen in Sachen, von denen die Prädikanten finden, sie liefen der Ehrbarkeit zuwider; oder es könnten die Prädikanten zwei Gerichtsgeschworene als geheime Aufseher bestimmen, welche die Übertreter dem Amtmann verzeigten. Resultat kam aber keines zustande.[33] Bezüglich der mündlichen Zusicherungen, die Bern

---

[28] Sol. Bücher O. 568–571.
[29] S. B. T. 78–83.
[30] S. B. M. 185.
[31] S. B. O. 568–571.
[32] S. B. O. 482/483.
[33] S. B. O. 494–507.

in Wynigen erhalten haben will, handelt es sich hauptsächlich um eine Besprechung der beiden Stadtschreiber. Bernseits wird der Wunsch ausgesprochen, Solothurn möchte ihm etwas von seinen Rechten betreffend Bestrafung der «lasteren» zedieren. Zudem verlange die reformierte Religion mehr als blosse Bestrafung der Laster, nämlich «Anhaltung» zu den Predigten, Sakramenten, Kinderlehren, Schulen usw., sowie Abhaltung derer, so einer andern Religion anhangen wollten, item der solothurnischen (katholischen) Geistlichen, so zu den Kranken kommen, sie zu versorgen (Lüsslingen). Der solothurnische Stadtschreiber hält die von Bern gewünschte Zession nicht für ganz unmöglich; so findet er, Spielen und Tanzen sollte Bern strafen dürfen; das sei vom solothurnischen Standpunkt aus etwas Indifferentes (Adiaphora).[34]

Es liegt dann auch ein Bericht vor, der eine kurze Darstellung des prinzipiellen Standpunktes seitens der vier Prädikanten im Bucheggberg über Ausführung des ihnen gewordenen Auftrags, die Ansicht der dortigen Bevölkerung einzuholen, enthält. Er ist gerichtet anStadtschreiber Gross von Bern, datiert vom 4. April 1666: Sie klagen, dass sie von den Ältesten der Gemeinden die Antwort hätten einholen müssen. Vielfach sei dieselbe ausweichend ausgefallen: In Lüsslingen z. B. hiess es, bevor sie etwas tun könnten, müssen sie den Bucheggbergischen Vogt beraten; der sei aber jetzt nicht zu Hause. Oberwil, solothurnischer Teil, hat mit dem Vogt gesprochen; der habe aber gesagt, die Prädikanten «söllind die Laster von den Cantzlen gebürlich straffen»; arge Exzesse aber werde er selber strafen. In ähnlichem Sinne sprechen sich die andern Gemeinden aus.[35] Bern geht nun aber energisch vor; es schickt eine Deputation in den Bucheggberg, bestehend aus Ratsherr Fischer, Stadtschreiber Gross und Dekan Hummel. Diese nimmt in allen vier Gemeinden eine ausserordentliche Visitation der Kirchen und Schulen vor und führt dabei einfach die Kirchendisziplin ein; und zwar bildet die Visitation selbst, wie es der darüber abgegebene Bericht unverhohlen sagt, bloss den Vorwand dazu. Damit wurde begonnen: Die Hausväter, welche sich in der Kirche versammelten, wurden gefragt, ob sie mit der Amtsführung des Prädikanten zufrieden seien; andrerseits mussten sich diese letztern über den Stand des kirchlichen und sittlichen Lebens der Gemeinde aussprechen. Allenthalben lautet

[34] S. B. O. 576–578.
[35] S. B. T. 115–118.

das Urteil von beiden Seiten sehr günstig; nur klagen die Prädikanten über die ärgerlichen üppigen Kilbinen. Hierauf ging man zur Hauptfrage, der Einführung der Kirchenzucht, über. In einer feierlichen Ansprache wurde an den Wyniger Vertrag erinnert, durch den dem Bucheggberg von Solothurn aufs neue der evangelische Glaube garantiert worden; dazu gehöre aber die Kirchenzucht, die man auch bei den andern reformierten Kirchen finde, die man aber hier wegen der zwischen beiden Ständen obschwebenden Streitigkeiten nicht habe ins Werk setzen können. Jetzt aber solle das geschehen. Hierauf wurde ein diesbezügliches Projekt vorgelegt. Auch unterliess man nicht, darauf hinzuweisen, dass dadurch Solothurns Rechte in keiner Weise angetastet würden. Dieser Ansprache wurde dann, wie es im Berichte heisst, «jedes Orts durch eine ernst bewegliche Erinnerung us Gottes Wort aus dem Mund des Herrn Decani ein kräftiger Nachtruck gegeben». Nach Schluss dieser Verhandlungen in der Kirche wurden dann vier ehrbare Männer, welche der Ortspfarrer als die passendsten ausersehen, ins Pfrundhaus eingeladen. Da eröffnete man ihnen, dass sie jetzt dem Prädikanten zur Ausübung der Kirchenzucht beigegeben seien. In den interkantonalen Gemeinden Messen und Oberwil sollten dann diese vier Ältesten neben den dortigen bernischen Chorgerichten eben als Chorgericht für die Bucheggbergischen Gemeinden tagen. An allen vier Orten erklärten sich diese Männer gerne dazu bereit. In Oberwil z. B. hiess es: Sie könnten Gott nicht genug danken, sie wollten ihr Bestes und Möglichstes dabei tun, es gehe die Seele an, die übertreffe alles. Der Prädikant aber, so wird gesagt, habe ein anderes davon halten und vermeinen wollen, als ob sie nicht willig wären, sich dazu gebrauchen zu lassen. In Aetigen habe der Statthalter Urs Sieber, ein Feind des bernischen Rechtens und gut solothurnischer Herrschaftsmann, zuerst Schwierigkeiten gemacht, indem er erklärt, ohne Vorwissen und Bewilligung der Herren zu Solothurn könne er nichts tun. Als man ihm aber bedeutet, in diesen Dingen habe er nur die religiöse Obrigkeit, also Bern, zu fragen, habe er sich zufrieden gegeben. Überall liess man den Prädikanten ein Projekt des modi procedendi da, nach dem sie sich bei Ausübung ihrer Funktionen zu richten hätten. Den zugegebenen ehrbaren Männern wurde eine Entschädigung für ihre Mühe in Aussicht gestellt. Den Gemeinden wurde auch eröffnet, man werde sie begeben mit Bibeln in die Kirchen, aus denen öffentlich vorgelesen werden solle, der Jugend auch etwas Schulpfennige und Bücher austeilen lassen. Von Sonntag den

13. bis Mittwoch den 16. Mai 1666 hielt sich diese Deputation im Bucheggberg auf.[36]

Nun noch einige Worte über das mehrmals erwähnte Projekt, das sich in den Pfarrarchiven tatsächlich findet. Es trägt die Überschrift: «Wie die Ehrbarkeit in den bucheggbergischen Kirchen angestellt und verwaltet werden solle», und entspricht ungefähr dem oben erwähnten zweiten Vorschlag, den Bern ungefähr zwanzig Jahre früher gemacht hatte: Der Name Chorgericht bleibt vermieden; der Prädikant und die zugegebenen Männer laden Leute, welche sich gegen die bernische Religion vergangen, vor und weisen sie zurecht; Strafen sprechen sie aber keine aus; vielmehr, wenn sie solche für nötig erachten, so verzeigen sie jene dem solothurnischen niedern Gericht, ausgenommen natürlich Vergehen, welche der hohen bernischen Gerichtsbarkeit zufallen; auch Vergehen gegen die reformierte Religion, welche Solothurn nicht bestrafen könne.[37]

Kaum war jene bernische Deputation abgezogen, regte sich der Widerspruch Solothurns, den die Herren Fischer und Gross laut ihrem Bericht vom 16. Mai erwartet hatten.[38] Am 18. Juni frägt der Landvogt von Fraubrunnen in Bern an, ob er mit der Auszahlung der jährlichen Besoldung der vier Ältesten, welche jedem Prädikanten beigegeben wurden, fortfahren solle. Denn der Pfarrer von Aetigen berichte ihm, der Schultheiss von Solothurn habe öffentlich erklärt, man dulde nicht, dass Bucheggberger sich zur Ausübung der Kirchenzucht brauchen liessen; höchstens gestatte man, dass bald dieser, bald ein anderer zu dergleichen «censuren beruffen» würden; denn wenn stets die gleichen Leute da funktionierten, so sei das nichts anderes als ein Tribunal, das Solothurns Rechte verletzen würde.[39] Auffällig ist, wie der Rat von Bern bereits für Ausrichtung der Besoldung an die «Ehrbaren» besorgt ist, sind sie doch erst vor Monatsfrist bestellt worden; Bern will sie eben auf diese Weise sich sichern. Auch wurde die Verteilung der Bücher und Bibeln rasch vorgenommen, meldet doch am gleichen 18. Juni Pfarrer Meyer in Lüsslingen dem Stadtschreiber von Bern, da die Bibeln bereits fertig gebunden seien, so lasse er ein Exemplar durch den Sigristen abholen. Doch alle diese Anstrengungen erwiesen sich als unnütz; so muss Meyer im gleichen Brief nach Bern berichten, dass

[36] S. B. T. 119, a. S. B. O. 612–615.
[37] S. B. U. 185–188.
[38] S. B. O. 612–615.
[39] S. B. T. 119–122.

von Solothurn aus den verordneten «ufseheren oder Eltisten» verboten worden sei, in Funktion zu treten.[40] Einige Tage später erhalten die Prädikanten am Bucheggberg vom Stadtschreiber den Befehl, am kommenden Sonntag die Ältesten wieder zu versammeln und ihnen Vorstellungen zu machen. Ferner sei an der «Brittern-Chilbi» wider die Reformation gehandelt worden; da biete sich denn eine gute Gelegenheit, mit der Kirchenzucht sofort zu beginnen.[41]

Über die verlangte Besprechung mit den Ältesten liegen die Berichte von sämtlichen vier Pfarrämtern vor.[42] Alle erklären, sie sei resultatlos verlaufen, weil die solothurnischen Behörden Schwierigkeiten machten. Am ausführlichsten lautet der Bericht von Pfarrer Dürr in Aetigen vom 25. Juni 1666. Er erklärt, die Antwort der Ältesten fliesse teils aus ihrem eigenen Mund, teils aus demjenigen der Herren von Solothurn, mit denen sie sich seither unterredet hätten. Aus ihrem Mund komme die Antwort, sie könnten nichts tun, insofern nicht die beiden Stände sich in dem Sinn vereinbarten, dass ein ausdrücklicher Befehl von beiden Seiten herkomme, weil es bisher denen zu Solothurn im höchsten Grad zuwider, sie aber ihnen mit Eid verbunden und die grösste Ungnad zu erwarten hätten. Sowohl die Prädikanten als sie selber seien in ihrem eigenen Hause nicht mehr sicher; man habe ihnen gedroht, die Fenster einzuwerfen, so man das wollte abstellen, was solang bei ihnen in Übung gewesen. Was in Wynigen geschrieben, daran halte man sich; aber an mündliche Abmachungen sei man nicht gebunden. Aus dem Mund der Herren von Solothurn antworteten die Ältesten also: es möchte allgemach ein Recht daraus werden, wenn man etliche und zwar die ahnsehnlichsten Männer also an sich zöge. Es könnte dann doch dazu kommen, dass Bussen ausgesprochen und so solothurnische Rechte verletzt würden. Ein Prädikant würde auf diese Weise über den Vogt gestellt, wenn dieser erst strafen dürfte, wenn ihm jener die Leute anzeige. Sie seien Herren des Landes und hätten das Recht zu strafen, nicht aber andere. Von den Kilbenen sei gesagt worden, da man durch die ganze Woche viel Mühe und Arbeit haben müsse, wollen sie dieselben «nit verbotten, sonder wie von altersher zugelassen und vergönnt haben». Seit die bernischen Delegierten dagewesen, sagt Pfarrer Dürr, gehe es an den Sonntagen ärger zu als je, und zwar folgends durch die ganze Nacht mit grausamem

[40] S. B. T. 139/140.
[41] S. B. T. zwischen 172 und 173.
[42] S. B. T. 127–138.

«wüten und geschrei um das Wirts- und Pfarrhaus selbsten als wilde bestien zu trotz und leid». Am nächsten Sonntag werde auf höhern Befehl bei ernsthafter Straf ein Schiesset in Aetigen angestellt; die Hauptsache dabei, gleichsam die Substanz, sei die Kilbe.[43] Ähnlich lässt sich Pfarrer Burri von Messen verlauten: Am letzten Sonntag hätten die Pfaffen oder Chorherren «nach altem, doch nit loblichem bruch verliehen, dabei und namentlich bei ihrer und Hrn. Vogts Suris Abreise von Messen, wie auch am Sonntag vorher, der ja ein heiliger gewesen, sei ein gantz unchristliches wäsen, bis in mitternacht hinein, mit spylen, dantzen, juchhyen, gebrüel etc. verüpt worden».[44] Die gleichen Klagen lässt der Pfarrer von Lüsslingen laut werden, wenn er schreibt, dass «gar vil sünden an diesem ort in schwank gehen, die wider Gottes Wort und uns wahre seligmachende religion laufen, welche doch zu Solothurn entweder nit für sünden gehalten oder doch nit als Sünden gestrafft werden, als da sind fluchen, schweren, fressen, saufen, spilen, tanzen und namentlich die kilbinen. Da nütze das Klagen in Solothurn nichts. Gott wolle selbsten durch syne gnad würcken in den harten Buechiberg Hertzen und ihnen die augen des gemüths uffthun.»[45]

Im August 1666 eröffnet nun der Rat von Bern mit demjenigen von Solothurn einen ziemlich scharfen Federkrieg über die Angelegenheit. Der Wyniger Vertrag darf kein leerer Buchstabe bleiben; diese aus ihm hervorgehende Sache liegt Bern sehr am Herzen; bevor ihm in dieser Hinsicht seitens Solothurn nicht alle Sicherheit zuteil wird, will es sich mit keiner andern Frage beschäftigen. Die Kilbinen sind ein reformations-widrig Ding; daher kann es sie nicht dulden.[46] Wenn Solothurn da nicht Ordnung schafft, muss es Bern tun. Es ist das seine religionsobrigkeitliche Pflicht.[47] Solothurn entgegnet, die Kilbinen seien an und für sich kein ärgerlich noch lasterhaftes Unwesen; sie würden ja nicht nur überall in seinem Gebiet, sondern an viel hundert Orten der Welt gehalten. Auswüchse habe es aber als christliche Obrigkeit stets bestraft.[48] Schliesslich ist es, wenn Bern darauf dringt, bereit, sie zu verbieten, obschon es nicht finden könne, dass «vermittelst einer ehrbaren jährlichen ergetzlichkeit under den dorfgenossen der allerhöchste

[43] S. B. T. 23–126.
[44] S. B. T. 127–130.
[45] S. B. T. 141/142.
[46] V. m. B. III, 30–32.
[47] V. m. B. III, 42–46.
[48] V. m. B. III, 35/36.

Gott solte beleydigt werden».[49] In diesem Punkt scheint sich mir der Gegensatz zwischen calvinischer Sittenstrenge und katholischer Auffassung geltend zu machen. Im fernern hat Solothurn eine ganz andere Auffassung der in Wynigen betreffend Kirchendisziplin getroffenen mündlichen Abmachungen. Es handle sich bloss um eine «gebührende correctur und züchtigung mit worten vom predicanten ab der Cantzel oder in den Kirchen im beysein zweyer oder dreyer ehrbarer männer». Die Verträge gestatteten ja Bern nichts mehr als die Glaubensübung, die in Predigen, Kinderlehren, Unterweisung in Glaubenssachen und andern dergleichen Kirchendiensten bestehe. Gebote und Verbote dürfte es aber auch in Religionssachen nicht erlassen, das sei Sache der Landesobrigkeit, also Solothurns.[50] Neben seinem hochobrigkeitlichen könne es kein religionsobrigkeitliches Recht, wie es Bern beanspruche, dulden; ein solches sei zur Erhaltung der Religion auch gar nicht nötig.[51] Diese Auffassung der Dinge erklärt Bern für unrichtig; so sei der mündliche Vergleich in Wynigen nicht gemeint gewesen; in diesem Fall hätte ja die Anwesenheit der Ältesten gar keinen Sinn; denn die hätten mit dem Gottesdienst ex officio nichts zu tun. Es habe ja stets ohne Widerrede Solothurns in religiösen Sachen Mandate publizieren lassen.[52] Dieses letztere wird solothurnerseits bestritten; man habe öfters gegen die Verkündigung bernischer Mandate, welche nicht allein Glaubenssachen betrafen, sondern Dinge, so der Landesherrlichkeit allein gebührt, protestiert.[53]

Des Schreibens müde scheint Stadtschreiber Gabriel Gross mit demjenigen von Solothurn, Joh. Georg Wagner, mündlich zu verhandeln.[54] Mit Mühe und Not erlangt es nach langem Sträuben von Solothurn, dass eine besondere den Religionsartikel im Wyniger Vertrag genau erläuternde Schrift aufgesetzt werde.[55] Von beiden Seiten wurden Entwürfe verfasst. Lange dauerte es, bis man sich auf ein Projekt einigte; es bedurfte dazu verschiedener Zusammenkünfte der beiden Stadtschreiber und eines neuen Briefwechsels beider Stände,[56] bis endlich

[49] V. m. B. III, 47–53.
[50] V. m. B. III, 35/36.
[51] V. m. B. III, 47–53.
[52] V. m. B. III, 42–46.
[53] V. m. B. III, 47–53.
[54] S. B. T. 213–216.
[55] V. m. B. III, 54, 55, 59, 60.
[56] S. B. T. 253–256, 235/237, 243/244, 247/248, 249/252, 267. Sol. Miss. II, 697, 700–704, 730. V. m. B. III, 70–72, 73–76.

am 11. Juni 1668 sich die beiden Stände einigten.[57] So kam denn der sogenannte «Anhenckhel», d. h. ein Anhang respektiv Nachtrag zum Wyniger Vertrag zustande. Er deckt sich so ziemlich mit demjenigen Projekt, das die bernische Deputation bei der Visitation von 1666 den Ältesten vorlegten und als Richtschnur den Prädikanten zurückliess: «Der gwalt der Religion und freyen handlung in Glaubens- und Kirchensachen» steht einzig Bern zu. Es hat das Recht, Religionsmandate von der Kanzel publizieren zu lassen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass dadurch kein Eingriff in vertragsmässige Sachen geschehe. Die Bestellung der drei oder vier Männer von der «Ehrbarkeit» ist ihm gesichert; doch dürfen sie nur mit Worten strafen; im übrigen haben sie die Fehlbaren dem solothurnischen Richter zu verzeigen, der allein sie verurteilen darf. Alles aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wahrung der bernischen hohen und der solothurnischen niedern Gerichtsbarkeit.[58] So endeten die langwierigen Verhandlungen mit einem Siege Berns; doch war es vorderhand nur ein Sieg auf dem Papier, wie man bald sehen wird.

Am 6. Januar 1670 erhielt nun Bauherr Samuel Fischer vom Rat in Bern den Auftrag, sich in den Bucheggberg zu begeben, um daselbst das seit dem Mai 1666 «erlegene Kirchendisziplin im Religionsrecht» wieder einzuführen, den Ausgeschossenen der Gemeinden Berns Recht auf Grund der Verträge zu demonstrieren, sie aufzufordern, zum Werke zu schreiten, Schulbücher und Pfennige auszuteilen usw. Überall fand zunächst am Vormittag Gottesdienst statt. Nachher hielt Fischer eine Ansprache an alt und jung, an die Visitation von 1666 erinnernd, und auf Berns Macht hinweisend. Dann examinierten die Schulmeister die Kinder, worauf Pfennige und Schulbücher ausgeteilt wurden; auch die Prädikanten, die Ältesten und die Schulmeister wurden beschenkt. Hierauf stattet ein Vertreter der Gemeinden den gnädigen Herren von Bern den Dank derselben öffentlich ab. Von Ammann Schluep in Ichertswil, der diese Mission in der Kirche von Lüsslingen übernahm, heisst es, «zwar auf etwas vorbei gegangene Andeutung». Daselbst schloss Fischer die Feier mit einem Segenswunsch sowohl des neuen Jahres als neuen Geistesgaben. Im Pfarrhaus versammelt dann Fischer die Ältesten und fragt sie, ob und wie oft sie seit 1666 beieinander gewesen. Er erhielt die Antwort, die Herren von Solothurn

[57] V. m. B. III, 81–83.
[58] V. m. B. III, 85–91.

hätten das verboten. Auch sei es ihnen nicht klar, wer ihnen selber und den Vorzuladenden bieten solle; sodann kennten sie Berns Rechte nicht genau. Fischer erklärte, vorläufig solle der Sigrist bieten; über die bernischen Rechte sei er bereit, sie schriftlich und mündlich aufzuklären; den Prädikanten werde er eine Instruktion zukommen lassen, nach der sie sich richten könnten; in diesen Sachen habe ihnen Solothurn nichts zu befehlen usw. In gleicher Weise spielte sich die Sache in den andern Gemeinden ab. In Oberwil beteuerten die Ältesten laut Fischers Bericht «durch ausgestreckte und mir dargepottene Hand, dass sie, so wahr ihnen Gott helfe, Berns Rechten nachkommen wollten». Auch Ammann Tüscher von Biezwil, der sonst den Namen hat, «dass er zu Solothurn sehr angenemm und verliebt seye». Überall scheint Fischer mit grosser Begeisterung aufgenommen worden zu sein; es wurde ihm Wein spendiert; als er Aetigen verliess, begleiteten ihn zwanzig Schulkinder eine Viertelstunde weit auf dem Wege nach Messen. Der Rat scheint überhaupt den richtigen Mann dorthin gesandt zu haben.[59] Ihren eigenen Untertanen gegenüber war die Stadt Bern nicht so freigiebig; so wurden in eigentlich bernischen Gemeinden nirgends aus der Stadtkasse Bücher und Pfennige ausgeteilt, sondern abgesehen von den bucheggbergischen Gemeinden nur noch diejenigen des Münstertales.

Die oben erwähnte versprochene «Instruction der Herren Predicanten im Bucheggberg und Ihrer zugebenen im Werkh der Kilchendisciplin», von Fischer selbst verfasst, wurde am 2. Februar 1670 erlassen. Sie findet sich noch in den Pfarrarchiven. Neues enthält sie nichts.[60]

Doch die Kirchendisziplin wollte sich nicht einbürgern. So bittet bereits am 23. August 1670 Pfarrer Meyer in Lüsslingen den gerade in Solothurn weilenden Schultheiss Frisching von Bern um Hilfe. Er selber nennt nun da das Collegium der Ältesten geradezu Kirchenrat, bemerkt aber, dass die Kirchgenossen ihm den Namen Chorgericht beilegten, wogegen er zwar schon öfters protestiert. Die Herren von Solothurn machten wohl diesem Kirchenrat keine Schwierigkeiten; jedoch wolle sich ihm die Bevölkerung nicht unterwerfen; vielmehr würden sowohl er selber als auch die Ältesten verfolgt. Als man wegen der Maienkilbi Leute zitiert habe, sei darauf in der Nacht ein «papi-

[59] S. B. T. 486–497.
[60] V. m. B. III, 166–170. S. B. T. 151–158.

stisch Creutz mit der Sägisen um die Pfrundbünden gehoben worden, zu bezeugen, dass sie nicht bernisch, sondern gut solothurnisch sein wollten». Dem Schulmeister, der für den Kirchenrat umbiete, habe man gedroht, wenn er den Leuten noch mehr ins Haus komme, werde man ihn abklopfen; auch gegen die Ältesten seien derartige Drohungen ausgestossen worden; so wünschten sie den Sitzungen nicht mehr beizuwohnen.[61] Am 15. März sodann überschickte der Rat von Bern den Vögten von Büren und Fraubrunnen ein diesbezügliches Mandat zur Publikation von den bucheggbergischen Kanzeln, das sich auf den gleichen Gegenstand bezieht.[62]

Es lässt sich aus den spärlichen Mitteilungen ersehen, dass es noch lange ging, bis die Angelegenheit perfekt geworden. Von welchem Zeitpunkt an die Kirchendisziplin wirklich geübt wurde, ohne dass Solothurn Schwierigkeiten machte, ist wohl nicht genau festzustellen, jedenfalls erst im Laufe des 18. Jahrhunderts. Auch ist fraglich, in welchem Verhältnis die sogenannten bucheggbergischen Ehrbarkeiten zu den bernischen Chorgerichten stand, ob sie in diesen letztern schliesslich aufging (es gilt das für die Gemeinden Messen und Oberwil).

Über den weitern Verlauf der Angelegenheit lassen sich folgende zusammenfassende Bemerkungen machen: Der Rat von Bern gab nicht nach, die Kirchen und Schulen im Bucheggberg alljährlich regelmässig zu inspizieren; zu diesem Zwecke verfügte sich Bauherr Fischer noch mehrmals in die Gegend, und zwar als regelrecht bestellter Inspektor. Ihm folgte 1673 Ratsherr Joh. Lienhart Engel in diesem Amte nach; ihn löste später Ratsherr Hans Georg Im Hoff ab. Ein diesbezügliches Protokoll im Pfarrarchiv Oberwil[63] schliesst mit dem Jahre 1679. Stets wurden bei dieser Gelegenheit die Ehrbaren versammelt; und es ermahnte sie der Inspektor an ihre Pflichten. Aber trotzdem wollte sich die Kirchenzucht nicht einleben. Schon im November 1670 hatte Fischer die Bucheggberger Prädikanten nach Aetigen einberufen; da legte er ihnen die Frage vor, ob es ratsam sei, Güte oder Strenge zu gebrauchen. Sie rieten zur Güte. Etwas scheint immerhin in Sachen gegangen zu sein. Als ein Bürger von Schnottwil sich weigert, einer Vorladung der Ehrbarkeit Folge zu leisten, wurde er vom bucheggbergischen Vogt, bei dem Klage eingereicht worden, dazu gezwungen. Mit der Zeit aber klagte Solothurn über die so regelmässigen Visita-

[61] S. B. T. 500–503.
[62] S. B. T. 504–511.
[63] Buchenberg-Sachen usw.

tionen und Inspektionen Berns; namentlich findet es Anstoss daran, das Ratsherren, Vertreter der weltlichen Obrigkeit, dieselben vornehmen; es solle doch wenigstens der Prädikant diese Prämien austeilen. Schliesslich will es die Verabreichung von Geldgeschenken überhaupt nicht dulden. Die Inspektoren werden zum Hohn «Apostel» genannt. Bern erklärt, wenn es das alles vorausgesehen, hätte es 1665 bei Abschluss des Wyniger Vertrages nicht auf die Landesherrlichkeit verzichtet. Immerhin scheint es doch schliesslich die Inspektionen in dieser Form fallen gelassen zu haben. Betreffend die vier ehrbaren Männer will Solothurn nicht gestatten, dass sie die Besoldung annehmen. Auch hält Solothurn es für ratsam, von ihnen den Eid zu verlangen, dass sie keine Strafen aussprechen, sondern das dem Obervogt überlassen wollten. Ferner will sich Solothurn von Bern nicht befehlen lassen, in welcher Weise der Vogt gegen die vorzugehen habe, welche sich weigerten, der Zitation vor die Ehrbaren zu folgen.[64]

Wenn nun aber die Angelegenheit zu keinem Ende kommen will, so ist der Grund nicht bloss die Abneigung der Bevölkerung gegen die Kirchenzucht und die Furcht der Regierung vor dem wachsenden Einfluss Berns; sondern es spielt da noch ganz Anderes mit: nämlich der Wyniger Vertrag von 1665 wurde überhaupt nicht ausgeführt. Wie bereits angedeutet wurde, verglich man sich damals auch in Zollstreitigkeiten; Bern sagte den Bürgern der Stadt Solothurn gewisse Freiheiten betreffend Entrichtung der Zölle in Nidau und Büren zu; doch glaubte es sich nachher nicht daran halten zu müssen, weil Solothurn in der Religionssache dem Vertrage nicht nachkomme. Unter anderem sollte nämlich laut Vertrag Solothurn die Einwohnung von Katholiken im Bucheggberg nicht gestatten. Nun aber wirft ihm Bern in dieser Hinsicht Vertragsbruch vor. Andrerseits erklärt Solothurn, wenn Bern weiterhin mit Bezug der Zölle fortfahre, so sei es auch nicht an den «anhenkckhel» von 1668, jenen Zusatz zum Wyniger Vertrag betreffend die Kirchendisziplin gebunden. Es war sogar im Laufe des Streits um Aufhebung des Wyniger Vertrages die Rede. Und ein Dr. Meyerlin, Rechtsgelehrter in Basel, den Bern um ein Gutachten anging, riet direkt dazu, und zwar mit folgender Motivierung, jedem guten bernischen Patrioten sollte es recht sein, dass Solothurn Anlass zu einem solchen Bruche gebe; dann hätte ja Bern Gelegenheit,

[64] Miss. St. A. Sol. III, 371–390, 453–470, 846–884, 898–905, 911–913, 913–918.

jenen schädlichen und hochschädlichen der Nachwelt gegenüber unverantwortlichen Vergleich, laut dem es eines so schönen Landes die territoriale oder hohe Landesherrlichkeit, so der Stadt Bern zuständig war, der Stadt Solothurn zediert, für null und nichtig zu erklären. Immerhin wagte es Bern doch nicht, diesen Rat zu befolgen und die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg neuerdings anzusprechen.[65]

Verschiedene Konferenzen zwischen den beiden Ständen beschäftigten sich denn jeweilen mit der Bereinigung des Wyniger Vertrags, so diejenigen von Wynigen 1682, Büren 1686, St. Niklaus 1700, Langenthal 1720. Doch niemals kam man dabei zu einer definitiven Regelung der Angelegenheit. Stets war dabei auch von der Kirchendisziplin die Rede. Endlich 1738 in Langenthal kam es zu einem Vergleich in dieser Angelegenheit:[66] Solothurn erhebt da zunächst Widerspruch gegen den «Anhenkel», er sei ja unnötig, indem sich ja die reformierte Religion erhalten, ohne dass der selbe ausgeführt worden sei und es sei ja alles in Sachen Kirchendisziplin getan worden. Ferner bedeute er einen Eingriff in Solothurns landesherrliche und niedergerichtliche Rechte. Auch könnten gewisse Pfarrer zu weit gehen und alles mögliche unter dem Namen «Religionalia» herbeiziehen. Bern dagegen macht geltend, dass die Einrichtung nur Solothurns Gerichtsbarkeit unterstütze. Wohl habe es nicht Grund zu klagen; doch habe es das Recht, diese Leute einzusetzen kraft seines Religionsrechtes. Allfälligen Missbräuchen, wie sie Solothurn befürchtet, könnte schon gesteuert werden. Der Vergleich ist nun aber ganz allgemeiner Natur. Er räumt Bern Recht und Disposition in Religions-, Glaubens- und Kirchensachen vollständig ein, immerhin unter Vorbehalt aller solothurnischen Rechte und Gerechtigkeiten. Solothurn will aber die nötigen Vorkehren zur Verhinderung der Kilbinen, «weilen selbige by der reformierten Religion nit gebräuchig»[67] tun. 1742 wurde dann endlich der Wyniger Vertrag definitiv bereinigt. Doch von Einführung der Kirchendisziplin hört man nichts mehr; die Sache scheint ganz im Sande verlaufen zu sein.

Ebensowenig als früher gestattet jetzt Solothurn, dass Bucheggberger vor das bernische Chorgericht Oberwil zitiert werden. Wohl gestattet es, dass diese Leute vom Schultheiss von Büren gestraft wer-

[65] S. B. T. 472–474.
[66] St. A. Sol. Misc. III, 371–390, 453–470, zw. 911 und 913, 913–918, 921–936.
[67] Misc. IV (32), 74–88.

den, wann sie auf bernischem Boden sich verfehlt (1744 Nachtskandal, 1790 Schelthandel).[68]

Viele Jahrzehnte später taucht nun aber die Angelegenheit aufs neue auf:

Als nämlich nach dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung die beiden Stände behufs Revision der alten Verträge im Sinne von Anpassung an die neuen Verhältnisse in Unterhandlung traten, machte Bern wieder seine Wünsche betreffend Einführung der Chorgerichte geltend. In diesem Sinne spricht sich denn auch der bernische Kirchenrat in seinem Gutachten über die bucheggbergischen Angelegenheiten datiert 28. Juni 1805 aus. Schon vorher hatte der Oberamtmann von Büren nach Bern berichtet, dass sich das Chorgericht von Oberwil bitter über den Verfall von Religion und Sittlichkeit in den zur Kirchgemeinde gehörenden bucheggbergischen Dörfern sowie über die daselbst herrschende «Justiz in Ehe- und Paternitätssachen» beklage.[69]

Solothurn ist zunächst nicht geneigt, darauf einzugehen, da es eben im Jahr 1803, im ganzen Kanton Sittengerichte eingeführt hat. Jede Kirchgemeinde soll ein solches einrichten. Es besteht aus dem Pfarrer und den beiden ältesten Gerichtsmännern und versammelt sich alle Sonntage. Es darf Bussen aussprechen. Gefängnisstrafe aber hat nur der Oberamtmann das Recht auf seinen Antrag zu verhängen.[70]

Zu gleicher Zeit wird ein Consistorium geschaffen, das Ehezerwürfnisse und -trennungen verhüten soll. Es setzt sich aus den beiden Schultheissen und den Oberamtmännern von Solothurn, Bucheggberg, Kriegstetten und Lebern zusammen; als Sekretär funktioniert der jeweilige Kantonsgerichtsschreiber. Leibesstrafen darf es nicht aussprechen.[71]

So will denn Solothurn laut Instruktion seiner Gesandten auch im Bucheggberg chorgerichtliche Angelegenheiten seinen Sittengerichten und je nachdem dem Oberamtmann, oder dem Consistorium überlassen.[72] Das Konkordat vom 27. August 1806 lässt denn die bucheggbergischen Sittengerichte fortbestehen; immerhin sollen die beiden Stände, «um über diese Sache eine zweckmässige und gedeihliche

[68] R. M. 246/1099/1100. S. B. PP 867–881. R. M. 293, 88, 139/140, 173. Chorgerichtsmanual O. III, 207.

[69] Bern Schrb. 60. Bern Akt. d. Staatsrates Bd. XIII, Nr. 75a. Bern Akt. des Kirchenrates 31, 1805.

[70] R. M. 302, 614/615. Sol. Ges. I, 206–208.

[71] Sol. Ges. I, 241/242, II, 29.

[72] C. B. 152 (1805), 314–320.

Gleichförmigkeit herbeizuführen, sich in eine freundliche Korrespondenz einlassen».[73] Diese Gerichte scheinen auch wirklich bestanden zu haben, obschon man nicht viel von ihnen hört.[74] Doch scheinen sie ihren Zweck nicht so recht erfüllt zu haben. So verlangen denn die bucheggbergischen Pfarrer an der Versammlung des Kapitels Büren von 1814 Revision des Konkordats von 1806, namentlich im Hinblick auf das «Consistoriale».[75] Die obern Behörden in Bern unterstützen diesen Wunsch und in Nachachtung der 1806 in Aussicht genommenen Vereinbarung kommt Solothurn ebenfalls entgegen. Nur will es nicht zugeben, dass Ehestreitigkeiten vor das bernische Oberehe- und Appellationsgericht kommen. Am 27. November 1817 (ratifiziert 29. Dezember 1817 und 29. Januar 1818) kam nun ein neues Konkordat zu stande, das eine Ergänzung zu demjenigen von 1806 bildete. In dasselbe wurden nun betreffend chor- und ehegerichtliche Verhältnisse folgende drei Bestimmungen aufgenommen:

a) In jeder der vier Kirchgemeinden soll ein Sitten- und Chorgericht in der Weise der bernischen eingeführt werden.
b) Ehestreitigkeiten entscheidet ein bucheggbergisches Oberehegericht.
c) Als Norm gelten die chor- und ehegerichtlichen Satzungen Berns von 1787.[76]

In Ausführung des Konkordats erliess Solothurn am 7. Dezember 1819 eine Verordnung über die Organisation der bucheggbergischen Chorgerichte. Daraus ist folgendes zu erwähnen:

a) In den kleinern Gemeinden, Lüsslingen und (solothurnisch) Messen zählt das Gericht fünf, in den grössern, Aetigen und (solothurnisch) Oberwil, respektiv Schnottwil – auf diesen Namen lautet nunmehr das bucheggbergische Chorgericht in der Kirchgemeinde Oberwil – sieben Mitglieder.
b) Die Gemeinden schlagen dem Oberamt drei der rechtschaffendsten verheirateten Männer vor, aus deren Mitte der kleine Rat den Chorrichter wählt.
c) Alle vierzehn Tage ordentliche Versammlung nach dem Gottesdienst im Pfarrhaus; da gibt jedes Mitglied Bericht, wie es in seinem Bezirk zugehe und bringt das Nötige an.

---

[73] Bern Ges. II, 387–390, Art. 6, 7.
[74] Bucheggberger Schrb. IV, 3.IV.1809.
[75] Bern. K. Rat. Kap. Akten 1803–1831, Bericht 1814.
[76] C. B. 163, 400/401. Bern. Ges. Sammlung Bd. II, Heft 1, pp. 11/12.

d) Präsident ist der Ammann oder Statthalter, vorausgesetzt, dass er verheiratet ist und keine Wirtschaft betreibt. Der Ortspfarrer führt mit Stimmrecht das Protokoll.
e) Ehestreitigkeiten entscheidet ein von einem Mitglied des kleinen Rates präsidiertes aus dem Oberamtmann und drei Pfarrern bestehendes Oberehegericht in erster und letzter Instanz.
f) Die Beschlüsse vollzieht der Oberamtmann.[77]

In dieser Angelegenheit wurden aber auch die bucheggbergischen Pfarrer begrüsst; ihr Bericht an den Oberamtmann ist datiert vom 8. Dezember 1818.[78] In der Kapitelversammlung vom 2. Juni 1819 beklagen sie sich, dass die Chorgerichte noch nicht eingerichtet seien.[79] Doch nach Erlass der Verordnung vom 7. Dezember 1819 wurde die Sache energisch in die Hand genommen. Nachdem die nötigen Vorbereitungen getroffen worden, wählte der kleine Rat am 26. Januar 1820 diese Gerichte. Im Februar wurden sie mit den Pfarrern nach Solothurn aufs Rathaus berufen, um vom Präsident des eben eingerichteten Oberehegerichtes, Ratsherrn Lüthy, Oberamtmann im Bucheggberg, feierlich in ihr Amt eingesetzt und beeidigt zu werden. Auf Staatskosten wurde bei diesem Anlass ein Essen veranstaltet. Ferner liess man die bernische Chorgerichtssatzung in genügender Anzahl abdrucken und mit dem solothurnischen Wappen versehen. Sie wurde für zwanzig Jahre gültig erklärt.[80] Am 2. Juli 1820 versammelte sich das Chorgericht Schnottwil zum erstenmal im Pfarrhaus Oberwil. Es bestund aus je zwei Vertretern von Biezwil und Schnottwil und je einem der übrigen bucheggbergischen Gemeinden. Als Präsident waltete Niklaus Rytz von Schnottwil, als Aktuar Pfarrer Steck; in der betreffenden Sitzung wurde ein Doppelvorschlag für den Chorweibel gemacht.[81]

So begannen denn die Chorgerichte ihre Tätigkeit, ebenso das bucheggbergische Ehegericht.[82]

1821 wurde von den solothurnischen Oberbehörden bei den Chorgerichten Bericht über die Wirkung des solothurnischen Gesetzes vom

---

[77] Sol. Ges. Sammlung 17, 77–79. C. B. 164, 334–337.
[78] Bucheggberger Schrb. VII.
[79] Bern. K. Rat. Kap. Akt. 1803–1831.
[80] Bucheggberger Schrb. VIII, 15. XII. 1819; 25. I. 1820. Sol. Ges. Sammlung 18, 6/7. R. M. 319, 100. C. B. 166, 111/112.
[81] Bucheggberger Schrb. VIII, 2. VII. 1820.
[82] Bucheggberger Schrb. 9 (24. III. 1822); 10 (16. II. 1824; 21. VIII. 1824; 26. I. 1825; 1. III. 1825); 11 (28. II., 14. VIII. 1826); 12 (30. XI. 1826). Chorgerichtsmanual Lüsslingen 7, 9, 13, 16, 19, 40, 43.

15. Dezember 1818 betreffend die Heirat mit Kantonsfremden und des in Bern eingeführten Matrimonialsystems in der Amtei Bucheggberg eingeholt. Schon früher hatten nämlich die bucheggbergischen Gemeinden den Wunsch ausgesprochen, dass das Gesetz auf den Bucheggberg nicht angewendet werde.[83] Auf Grund dreijähriger Erfahrung wiederholen die Chorgerichte diesen Wunsch, da dadurch viele Heiraten erschwert oder verhindert würden, die Zahl der unehelichen Kinder zunehme und viele Gemeinden schwer belastet würden. Sie finden denn, aus Gründen der Sittlichkeit sollte das Gesetz im Bucheggberg keine Anwendung finden. Der kleine Rat pflichtet ihnen bei; der grosse Rat aber weist das Begehren ab.[84] Am 8. Juni 1819 traf dann Bern Gegenmassregeln, die es aber wieder aufhob, als Solothurn obiges Gesetz am 10. Dezember wieder zurückzog.[85]

Bald aber machten sich auch hier Differenzen geltend. Zunächst wurde mit Recht das Chorgericht Lüsslingen angefochten. Es hatte nämlich beschlossen, eine schwangere Dirne, Marie Lehmann von Nennigkofen, um sie zur Angabe des Schwängerers zu zwingen, an einen Block angeschlossen durch Landjäger mehrere Tage hindurch durch das Dorf führen zu lassen. Der kleine Rat in Solothurn bezeichnet das als unmenschlich; er verbietet denn dem Oberamt das Urteil zu vollziehen. Ferner soll das Chorgericht, das überhaupt seine Befugnisse überschritten, zur Verantwortung gezogen werden. Endlich soll der Staatsrat untersuchen, wie durch eine Revision der Chorgerichtssatzung die Kompetenzen der bucheggbergischen Chorgerichte genauer umschrieben und wo es nötig, mit der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit in Einklang gebracht werden könnten. Nun erschien in dem in Aarau gedruckten «Schweizerboten» ein gegen das Chorgericht und den Pfarrer von Lüsslingen gerichteter Schmähartikel, über den sich die drei bucheggbergischen Kollegen beim Rat von Solothurn beklagen, obschon sie das Vorgehen des Gerichtes in keiner Weise billigen. Der Rat hält sich ebenfalls über jenen Artikel auf. Doch tadelt er jene Pfarrer, weil sie ihre Bittschrift hinter dem Rücken des Oberamtmannes eingereicht und sich über dessen Vorgehen in dieser und auch einer andern chorgerichtlichen Angelegenheit beklagt hätten, indem dieser nur seine Pflicht getan. M. Lehmann wurde sodann wegen dreimaliger

[83] R. M. 318, 726–728.

[84] Sol. Grossratsprotokoll 3 (1821), 766–770.

[85] Sol. Ges. Sammlung 20, 125/126; 21, 12. Bern. Schrb. 63 (20. XII. 1822. R. M. 322, 45/46.

ausserehelicher Schwangerschaft zu achtzehn Monaten Zuchthaus verurteilt.[86]

Zu reden gab auch eine Busse von 10 Pfund, welche das Chorgericht von Messen wegen Sonntagsentheiligung verhängte. Der Oberamtmann fand, das Gericht könne unmöglich eine Busse von diesem Betrage verhängen, es hätte ja auf diese Weise grössere Kompetenzen als er selber. Der kleine Rat gab ihm jedoch zu bedenken, dass die bernische Chorgerichtssatzung das gestatte, und heisst ihn daher jene Strafe vollziehen. Immerhin soll der Staatsrat untersuchen, ob nicht die Strafkompetenzen der bucheggbergischen Chorgerichte genauer festgesetzt werden könnten. Ferner solle man sich erkundigen, ob wirklich, wie es heisse, Bern eine neue Verordnung über Chor- und Ehegerichtssachen erscheinen lasse. In der Tat vernahm man, dass Bern ein neues Zivilgesetz entwerfe. Bis dahin muss man sich an die alte Satzung halten; doch könnte man doch bis dahin gewisse einschränkende Bestimmungen aufstellen.[87] Im Juli 1825 übersendet dann Bern wirklich dem Rat von Solothurn den ersten Teil seines Zivilgesetzes, welcher das Personenrecht enthält, mit der Bitte, den die bucheggbergischen Verhältnisse betreffend Bestimmungen über Ehe- und Paternitätsangelegenheiten gemäss § 6 des Konkordates von 1817 die Sanktion zu erteilen. Bemerkt wird dazu, dass es in dieser Beziehung nicht wesentliche Änderungen enthalte mit Ausnahme des Grundsatzes, dass alle unehelichen Kinder der Mutter zugesprochen werden sollen.[88]

Schwierigkeiten bereitete auch die Frage, ob die bernische Chorgerichtssatzung auch auf Paternitätsfälle anzuwenden sei. Ein bestimmter Fall führte zu einem Gutachten, das das solothurnische Konsistorium am 9. Oktober 1826 abgab. Es kam dabei dazu, die Frage zu verneinen. Wohl sei § 6, lit. b, c des betreffenden Konkordates nicht ganz deutlich; doch sei dort nur von Ehestreitigkeiten die Rede. Ferner seien faktisch Paternitätsfälle stets vom Amtsgericht und nicht vom Oberehegericht behandelt worden, ohne dass je reklamiert worden sei. Sollte die Frage zu bejahen sein, so müsste für den Bucheggberg eine besondere Prozessordnung geschaffen werden, da das solothurnische Paternitätsgesetz von 1810 der Chorgerichtssatzung widerspreche. Die Frage wurde nun aber aktuell, als die Pfarrer von Lüsslingen und Oberwil, sich weigerten, Weibspersonen, die Ehemänner

[86] Bucheggberger Schrb. 10, 26. I. und 7. II. 1825. R. M. 323, 1340/1341; 324, 96–99, 926,
[87] R. M. 323, 972/973. Acta Bucheggberg 6 (7. III. 1825).
[88] Bern. Schrb. 63 (6. VII. 1825). C. B. 171, 347.

als Schwängerer angaben, zum Eide zuzulassen, respektiv in der Bedeutung desselben zu unterweisen. Solothurn verlangt nun aber von Bern geradezu, dass es die Pfarrer dazu anhalte. Der geheime Rat von Bern gibt aber den beiden Geistlichen recht, da sie sich genau an die bernische Chorgerichtssatzung von 1787 gehalten. Solothurn bleibt aber auf seinem Standpunkt, indem es erklärt, die bernische Chorgerichtssatzung gelte im Bucheggberg nur für Kirchen- und Religionssachen, ganz abgesehen davon dass Bern selber seine Chorgerichtssatzung nicht mehr ganz aufrecht erhalte. Wegen der Weigerung des Pfarrers von Oberwil wurde nun der Anna Dick von Biezwil in ihrem Handel gegen den Ehemann Joh. Schreier vom Amtsgericht der Eid nicht zugesprochen. Das Oberappellationsgericht aber entscheidet in gegenteiligem Sinne nach dem solothurnischen Paternitätsgesetz. Man nimmt dabei an, es werde sich im Kanton Solothurn wohl ein reformierter Pfarrer finden, der sie im Eid unterweise, wenn der im Kanton Bern wohnende Ortspfarrer sich weigere. Solothurn macht nun ferner darauf aufmerksam, dass, wenn Bern auf seinem Standpunkt bleibe, es sich genötigt sehen würde, Revision des Konkordats zu verlangen. Auf Berns Vorschlag soll die Sache bei Gelegenheit der nächsten Diözesankonferenz behandelt werden. Solothurn verlangt aber unbedingt, dass die kirchlichen chor- und ehegerichtlichen Verhältnissen von den zivilrechtlichen gänzlich ausgeschieden würden.[89]

Durch die Staatsumwälzung von 1831 wurden die bernischen Chorgerichte aufgehoben. Solothurnischerseits wurde nun die Frage aufgeworfen, was mit den bucheggbergischen Chorgerichten geschehen solle. Eine diesbezügliche Anfrage von Oberamtmann Gugger vom 11. August 1831 wurde vom kleinen Rat in Solothurn im Sinne vorläufigen Fortbestehens beantwortet; doch solle die Staatskommission die Frage näher untersuchen.[90] Als nun auch das bernische Oberehegericht einging, hob Solothurn die Konsistorialkommission auf. Die Frage, ob damit auch die Tage des bucheggbergischen Oberehegerichtes gezählt seien, wurde der zur Untersuchung der Revisionsbedürftigkeit des Konkordates von 1817 bestellten Kommission unterbreitet.[91]

---

[89] Bucheggberger Schrb. 12 (10.III.1828; 9.X.1826). R. M. 325, 864; 327, 517/518, 1003/1004; 329, 1047. C. B. 173, 532–536; 175, 138–144; 176, 241–243.

[90] Bucheggberger Schrb. 14.VIII.1831. R. M. 330, 989.

[91] R. M. 331, 7, 152. Bucheggberger Schrb. 15 (18.IV.1832).

Die Chorgerichte amtieren denn weiter.[92] Doch befinden sie sich in einer schiefen Stellung. Das fühlten zunächst die bucheggbergischen Pfarrer, die denn im Herbst 1831 an den kleinen Rat von Solothurn eine Petition einreichen, in der sie unter anderem fragen, ob die Chorgerichte als Instruktionsbehörden in Ehe- und Vaterschaftsprozessen beibehalten werden oder nicht. Möge dem nun sein wie da wolle, so sollte doch in jeder Gemeinde ein Sittengericht behufs Aufsicht über Zucht und Sittlichkeit eingerichtet werden.[93] In seiner Antwort vom 14. März 1832 erklärt der Rat, dass Bern in Matrimonialsachen so viel Änderungen getroffen, dass auch im Bucheggberg manches ganz anders eingerichtet werden müsse. Doch müsse man sich darüber mit Bern noch gründlich besprechen. Inzwischen sollen die Chorgerichte die Aufsicht über Zucht und Sittlichkeit weiter handhaben.[94] Eine zweite Petition der bucheggbergischen Geistlichkeit wird einer eigens dazu bestellten Kommission überwiesen; dieselbe soll auch die Revision des mit Bern bestehenden Konkordates anzubahnen suchen.[95] In der Versammlung des Kapitels Büren vom 10. Juni 1835 stellen die bucheggbergischen Pfarrer den Antrag, es sei die bernische Regierung zu ersuchen, von der solothurnischen Aufhebung der Chorgerichte zu verlangen, da ja deren Tätigkeit ohnehin dahinfalle; die Versammlung entspricht.[96]

Dass die Chorgerichte wirklich sich überlebt, müssen aber auch die Behörden gefühlt haben. So warten sie denn mehrmals mit der Neubesetzung erledigter Chorgerichtsstellen zu (Lüsslingen, Aetigen).[97]

Auf Antrag der bucheggbergischen Pfarrer reichte nun 1836 die Versammlung der Klasse Büren ein Gesuch um Revision des Konkordates 1817/18 an die beiden Stände ein.[98] Überhaupt trat nun bei allen Beteiligten der Gedanke an Revision immer mehr in den Vordergrund. Die bucheggbergischen Pfarrer wurden nun aber aufgefordert, jenes Revisionsgesuch zu begründen. Sie kamen diesem Auftrag nach, indem sie dem Dekan des Kapitels, Pfarrer Roschi in Rüti, ein weitläufiges Memorial einhändigten, datiert vom 21. März 1837. Bezüglich der Chorgerichte wird bemerkt, dass dieselben provisorisch wohl noch

---

[92] Bucheggberger Schrb. 15 (21. VIII. und 14. IX. 1831; 26. VI. 1832).

[93] Bucheggberger Schrb. 14.

[94] R. M. 331, 460–462.

[95] R. M. 1833, II, 733. Gr. R. Prot. 1833ff., 83, 106. R. M. 1836, II. 1122. 1713.

[96] Kapitel Büren Prot. 350.

[97] R. M. 1834, II, 2201/2202; 1837, II, 1537. Bucheggberger Schrb. 17 (21. X. 1834); 18 (17. V. 1835). R. M. 1837, II, 1237.

[98] Kapitel Büren Prot. 359.

bestehen, dass aber ihre Attribute dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgerichte übertragen wurden; so befinden sie sich in einer ganz schiefen Stellung. Bern hat immerhin an ihre Stelle etwas anderes gesetzt, das zwar auch nicht genügend; doch sei zu hoffen, dass es sich noch weiter entwickeln werde, nämlich die Sittengerichte. Im katholischen Gebiet des Kantons Solothurn seien übrigens die Sittengerichte auch gefallen. Auch wird darüber geklagt, dass die von Solothurn eingesetzte Spezialkommission noch nie Sitzung gehalten.

Das bernische Erziehungsdepartement, dem dieses Memorial überwiesen wurde, sandte es in empfehlendem Sinne an den solothurnischen Erziehungsrat. Betreffend Chorgerichte wird gewünscht, dass die prekäre Stellung derselben gehoben und ihnen eine ihrer Bestimmung angemessene kräftigere Wirksamkeit verschafft werde.[99] Der kleine Rat von Solothurn hält sich darüber auf, dass die bucheggbergischen Geistlichen die Landesregierung umgangen; er lehnt jede Verhandlung auf dem eingeschlagenen Wege ab; er will erst darauf eintreten, wenn sie sich direkt an ihn wenden; in diesem Sinne wendet er sich an das bernische Erziehungsdepartement, das die Antwort Dekan Roschi eröffnet. Auch fordert es ihn auf, die Pfarrer zu veranlassen, behufs Vorberatung eines neuen Konkordates bestimmte Vorschläge zu bringen.[100]

Einem neuen Anstoss des kleinen Rates folgend, legt nun die dafür bestellte Spezialkommission demselben einen Konkordats-Entwurf mit Bericht vor. Über die hier in Betracht fallende Materie lassen sie sich in folgender Weise vernehmen: die ehegerichtlichen Bestimmungen dürfen sich bloss noch auf solche Satzungen, welche auf die abweichenden protestantischen Begriffe von der Ehe gegründet sind, ausdehnen. Dabei kann aber nicht mehr die Chorgerichtssatzung von 1787 in Betracht kommen, da sie ja der Kanton Bern aufgehoben; vielmehr muss man sich nach dem bernischen Personenrecht von 1825 richten. Das im Kanton Bern anders eingerichtete Chorgericht gehört nicht mehr ins Konkordat. Sollte sich aber seine Fortdauer als zweckmässig erweisen, so wäre es auf dem Wege der solothurnischen Gesetzgebung einzuführen, und zwar eventuell für den ganzen Kanton. § 6 des bernischen Personenrechts könnte vielleicht auf alle solothurnischen Protestanten angewendet werden.[101]

---

[99] Bern, Akt. d. Erz. Rates 1837, Mappe Büren. Miss. prot. d. bern. Erz. Dep. Nr. 45ff., 417–424.

[100] R. M. 1837, I, 792–794. Miss. prot. d. bern. Erz. Dep. Nr. 46 ff., 162/163, 179–200.

[101] Sol. Akt. Bd. 39, Rubr. 154, Nr. 2a, 30.I.1838.

Abgesehen von einer kleinen Abänderung in § 8, genehmigte der Rat Entwurf und Bericht, und er schlägt nun Bern offiziell Revision des ohnehin abgelaufenen Konkordates vor.[102]

In letzter Stunde lassen sich nun noch Stimmen aus dem Bucheggberg selbst vernehmen: In einem Memorial vom 30. September 1838 protestieren die Ammänner des Bucheggbergs im Namen ihrer Gemeinden gegen Aufhebung der Chorgerichte.[103] Ferner reichen im Juni 1839 die bucheggbergischen Gemeinden eine Petition wegen Erneuerung des Konkordates mit Bern hinsichtlich der Chor- und Sittengerichte ein.[104] Beides wird vom kleinen Rat der Spezialkommission überwiesen.

Ernstlich wird nun auf seiten beider Stände die Revision in Angriff genommen. Es werden Entwürfe aufgestellt, und es finden Verhandlungen in Fraubrunnen statt am 23./24. August 1839.[104] Doch kam man nicht zum gewünschten Ziel. Betreffend Chorgerichte wurde vorläufig nichts vereinbart, da Solothurn geltend machte, es sei gegenwärtig mit der Untersuchung beschäftigt, wie sich Sittengerichte auf dem Wege der Gesetzgebung einführen liessen usw. So wird diese Frage einer späteren Besprechung vorbehalten.[105] Doch scheint es nie dazu gekommen zu sein; die solothurnische Instruktion für weitere Verhandlungen vom 16. Oktober 1839 erwähnt nichts davon.[106] Im Entwurf, den Bern für die Fraubrunnen-Konferenz von 1839 vorlegt, werden für die fünf solothurnischen reformierten Gemeinden Sittengerichte wie sie im Kanton Bern üblich sind, vorgesehen.[107] Erst 1875 kam ein neues eigentliches Konkordat zu stande. Vorher einigte man sich nur in einigen speziellen Punkten, z.B. 1850 in Matrimonialangelegenheiten,[108] 1851 wegen der Pfarrei Oberwil, 1852 wegen des neuen bernischen Kirchengesetzes vom 19. Januar 1852.[109]

1852 wurden die bernischen Sittengerichte aufgehoben; an ihre Stelle traten die Kirchenvorstände, die nun auch in den bucheggber-

---

[102] R. M. 1838, 334/335, 797. B. R. M. 63, 28.

[103] R. M. 1838, 905.

[104] R. M. 1839, 343, 621; 1840, 10. Sol. Gr. Ratsprot. 1839, 241. C. B. 1839, 266–272, 348–358. Sol. Akt. Bd. 39, Bubr. 154, Nr. 6. B. R. M. 67, 488; 70, 331/332. Bern. Instr. Nr. 5, 76–81. B. R. M. 72, 314.

[105] C. B. 1839, 348–358. S. 6.

[106] C. B. 358–360.

[107] Bern Instr. B. Nr. 5, 76–81.

[108] Sol. Kant. Rat 1850, 57–61.

[109] Sol. Akt. Bd. 39, Rubr. 154, 350 usw. R. M. 1845, 727–733.

gischen Gemeinden eingeführt wurden. Die Chorgerichte aber gingen dabei von selbst ein.

Im Chorgerichtsmanual der solothurnischen Gemeinde Messen findet sich die letzte Eintragung am 4. Februar 1842. Darin heisst es, die bisher provisorischen Chorgerichte seien durch die neuen Personen nicht aufgehoben. Ihre Geschäfte gehören fortan vor den Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht, ausser in Ehesachen, wo der Pfarrer allein die anfänglichen Verhandlungen führt. Die letzte Notiz über eine eigentliche Chorgerichtssitzung mit Namensangaben der Gerichtssässen trägt das Datum vom 29. November 1840. Bei frühern Eintragungen heisst es aber auch meistensteils «erschien vor Pfarramt».[110]

Die letzte protokollierte Chorgerichtssitzung in Lüsslingen trägt das Datum vom 30. April 1841.[111]

Aus dem Nachlass von Ernst Kocher (1865–1947), Pfarrer der solothurnisch-bernischen Kirchgemeinde Oberwil b. Büren-Schnottwil 1899–1930, Verfasser der historischen Arbeiten: «Der Streit um die Landesherrlichkeit über den Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn» (1917), «Bernisches Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg» (2 Hefte, 1918/19), und mit Alexander Furrer «Gedenkschrift der Solothurner Protestanten zum 400jährigen Jubiläum der Reformation» (1917).

---

[110] Brief von Pfarrer Riesen vom 1. Juni 1918.

[111] Brief von Pfarrer Schneeberger vom Mai 1918.